

Satzung
des Förderkreises
„Freunde von St Georg Großneuhausen“
der Evangelischen Kirchengemeinde Großneuhausen

Präambel

Zur dauerhaften Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinde Großneuhausen bei der Erhaltung des Kirchengebäudes, des historischen Friedhofes und zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde und in der Region wird ein Förderkreis gebildet. Der Gemeindekirchenrat hat daher in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen unabhängig von Wohnort und Konfession für die Erhaltung des Kirchengebäudes und des historischen Friedhofes in Großneuhausen und zur Gestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde und in der Region zu interessieren, sie für ein ehrenamtliches Engagement und eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der weiteren Entwicklung, Ausgestaltung und Nutzung der Kirche und des historischen Friedhofs zu eröffnen.

§ 2
Rechtsstatus des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Großneuhausen.
- (2) Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwendet werden dürfen.
- (3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKM maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3
Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

- (1) Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche und juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 60,- € für die in § 1 genannten Aufgaben spendet.
- (2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 5 Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- und Sachleistungen im vergleichbaren Umfang unentgeltlich erbracht werden.
- (3) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind; sie endet, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

- (1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates zu einer Förderkreisversammlung einberufen.
- (2) Der Gemeindegemeinderat berichtet der Förderkreisversammlung über die neuesten Entwicklungen des geförderten Bereiches, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten vor und gibt die Möglichkeiten zu einer Aussprache. Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des geförderten Bereiches geben. Sie kann dem Gemeindegemeinderat Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

- (1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.
- (2) Sie können in Angelegenheiten, die den geförderten Bereich betreffen, beratend zu Gemeindegemeinderatssitzungen eingeladen werden.
- (3) Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Gemeindegemeinderat frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, im geförderten Bereich Anträge an den Gemeindegemeinderat zu stellen.
- (4) Die Förderkreissprecher können gemeinsam aus besonderem, zu benennendem Grund, die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Gemeindegemeinderat beantragen, wenn der Antrag von mindestens sechs Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.
- (5) Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

- (1) Den Vorsitz der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Gemeindegemeinderates.
- (2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7
Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

- (1) Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird ein gesondertes Sachbuch in der Gemeindekirchenkasse eingerichtet.
- (2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Gemeindegkirchenrat unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Vorschlägen der Förderkreisversammlung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeindegkirchenrat am 08. Mai 2023 in Kraft.